



abante Rechtsanwälte

Neue Wertgrenzen – neue Spielregeln?

Herausforderungen und Chancen für Bieter im geänderten Vergabeverfahren

Köln, den 24. September 2025
RA Dr. Christoph Kins

Ihr Referent



Dr. Christoph Kins

Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Vergaberecht

 +49 341 238 203 00

 +49 163 369 1061

 kins@abante.de



[Newsletter abonnieren](#)

abante Rechtsanwälte – Wir bringen Vergaben voran.



Unsere Rechtsgebiete

Vergaberecht, Vertragsrecht und
Zuwendungsrecht

Dazu gehören

- > Vergabeabwicklung
- > Vergabe- und
Vertragsgestaltung
- > Vergabestreit
- > Vergabehaftung
- > Vergabeschulungen
- > Vergabegutachten
- > Vergabe- und
Organisationsberatung
- > Forderungsmanagement (Mangel,
Nachträge, Behinderungen)
- > Vertretung nach Zuwendungswiderruf



Unser Team

20 Rechtsanwälte, davon 8 Fachanwälte für
Vergaberecht sowie 1 Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht



Unsere Auftraggeber

80% öffentliche Auftraggeber
20% Bieter



Unsere Standorte

Leipzig (Hauptstandort),
Berlin, Magdeburg,
München, Frankfurt (Main)



Bundesweite Tätigkeit

Was Sie heute erwartet

I. Überblick: Neue Wertgrenzen

II. Folgerungen

1. Weniger ex ante Transparenz
2. Höhere Relevanz der „Liste“
3. Höhere Relevanz der Präqualifikation
4. Höhere Relevanz der Vergabemarktplätze

III. Rechtsfragen

IV. Checkliste



I. Überblick: Neue Wertgrenzen

Nordrhein-Westfalen 2025

	Geltungsbereich / Gültigkeit	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Ex-Ante- / Ex-Post Meldung Veröffentlichungsmedium
VOB/A	Behörden und Betriebe des Landes	bis 15.000 € Freiberufliche Leistungen bis 25.000€	Einzelauftragswert bis 75.000€ Gesamtauftragswert bis 125.000€	Einzelauftragswert bis 750.000 € Gesamtauftragswert bis 1.250.000 €	Ex-Ante ab 25.000€ nach § 20 Abs. 4 VOB/A Ex-Post nach § 20 Abs. 3 VOB/A ab 25.000€ bei beschränkten Ausschreibungen und ab 15.000€ bei Freihändigen Vergaben
	Kommunen	bis 25.000 €	Einzelauftragswert bis 100.000 € Gesamtauftragswert bis 200.000 €	Einzelauftragswert bis 1.000.000 € Gesamtauftragswert bis 2.000.000 €	Ex-Post nach § 19 Abs. 2 VOL/A bzw. nach UVgO /NwV ab 25.000 €
VOL/A UVgO	Behörden und Betriebe des Landes	bis 15.000 € Freiberufliche Leistungen bis 25.000€	bis 100.000 €	bis 100.000 €	
	Kommunen	bis 25.000 €	bis 100.000 €	bis 100.000 €	

I. Überblick: Neue Wertgrenzen

Bayern 2025

	Geltungsbereich / Gültigkeit	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Ex-Ante- / Ex-Post Meldung Veröffentlichungsmedium
VOB/A	Behörden und Betriebe des Landes	bis 250.000 € Befristet bis 31.12.29	bis 1.000.000 € Befristet bis 31.12.29	bis 1.000.000 € Befristet bis 31.12.29	Ex-Ante ab 50.000€ nach §20 Abs 4 VOB/A Bauleistungen (Kommunen) Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab Auftragswert von 250.000 Euro. Wartefrist von 7 Kalendertagen zwischen Tag der Veröffentlichung und Aufforderung zur Angebotsabgabe. Ex-Post nach § 20 Abs. 3 VOB/A ab 25.000€ bei beschränkten Ausschreibungen und ab 15.000€ bei Freihändigen Vergaben
	Kommunen	bis 250.000 € Befristet bis 31.12.29	bis 1.000.000 € Befristet bis 31.12.29	bis 1.000.000 € Befristet bis 31.12.29	Ex-Post nach § 19 Abs. 2 VOL/A bzw. nach UVgO /VwV ab 25.000 €
VOL/A UVgO	Behörden und Betriebe des Landes	bis 100.000 €	bis unterhalb d. Schwellenwert 221.000 €	bis unterhalb d. Schwellenwert 221.000 €	
	Kommunen	bis 100.000 €	bis unterhalb d. Schwellenwerts 221.000 €	bis unterhalb d. Schwellenwerts 221.000 €	

I. Überblick: Neue Wertgrenzen

Baden-Württemberg 2025

	Geltungsbereich / Gültigkeit	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Ex-Ante- / Ex-Post Meldung Veröffentlichungsmedium
VOB/A	Behörden und Betriebe des Landes	bis 3.000€	bis 10.000 €	Ausbaugewerke bis 50.000 € Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 € übrige Gewerke bis 100.000 €	Ex-Ante ab 25.000€ nach §20(4) VOB/A Ex-Post nach § 20 Abs. 3 VOB/A ab 25.000€ bei beschränkten Ausschreibungen und ab 15.000€ bei Freihändigen Vergaben
	Kommunen	bis 100.000 €	bis unterhalb d. Schwellenwerts 221.000 €	bis 1.000.000 €	Ex-Post nach § 19 Abs. 2 VOL/A bzw. nach UVgO /VwV ab 25.000 €
UVgO	Behörden und Betriebe des Landes	bis 100.000 € Befristet bis 31.12.2026	bis unterhalb d. Schwellenwerts 221.000 € Befristet bis 31.12.2026	bis unterhalb d. Schwellenwerts 221.000 € Befristet bis 31.12.2026	
	Kommunen	bis 100.000 € bis unterhalb d. Schwellenwerts 221.000 € an Start-ups	bis unterhalb d. Schwellenwerts 221.000 €	bis unterhalb d. Schwellenwerts 221.000 €	

I. Überblick: Neue Wertgrenzen

Niedersachsen 2025

	Geltungsbereich / Gültigkeit	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Ex-Ante- / Ex-Post Meldung Veröffentlichungsmedium
VOB/A	Beschaffungsstellen des Landes und Kommunen	bis 20.000 €	bis 150.000 €	bis 1.000.000 €	Ex-Ante ab 25.000€ nach §20 Abs. 4 VOB/A
VOL/A UVgO	Beschaffungsstellen des Landes und Kommunen	bis 20.000 €	bis 100.000 €	bis 100.000 €	Ex-Post nach § 20 Abs. 3 VOB/A ab 25.000€ bei beschränkter Ausschreibung und ab 15.000€ bei Freihändigen Vergaben Ex-Post nach § 19 Abs. 2 VOL/A bzw. nach UVgO /VwV ab 25.000 €

I. Überblick: Neue Wertgrenzen

Hessen 2025

	Geltungsbereich / Gültigkeit	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Ex-Ante- / Ex-Post Meldung Veröffentlichungsmedium
VOB/A	Beschaffungsstellen des Landes und Kommunen	bis 10.000 €	bis 100.000 €	bis 250.000 €, für Wohnzwecke bis 1.000.000 €	Ex-Ante ab 25.000€ nach §20 Abs. 4 VOB/A
VOL/A UVgO	Beschaffungsstellen des Landes und Kommunen	bis 10.000 €	Mit Teilnahmewettbewerb bis 100.000 € Ohne Teilnahmewettbewerb bis 50.000 €	bis 100.000 €	Ex-Post nach § 20 Abs. 3 VOB/A ab 25.000€ bei beschränkten Ausschreibungen und ab 15.000€ bei Freihändigen Vergaben Ex-Post nach § 19 Abs. 2 VOL/A bzw. nach UVgO /VwV ab 25.000 €

II. Folgerungen: Weniger ex ante Transparenz

Ex ante Transparenz = Auftragsbekanntmachung

Auftragsbekanntmachung = Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Baubereich => in der Regel erst ab **1 Mio. € Auftragswert**

Ausnahmen: Hessen im Nicht-Wohnungsbau, hier schon ab 250.000 €; Landesbehörden in Baden-Württemberg.

Liefer- und Dienstleistungsbereich => in Bayern und Baden-Württemberg **unterhalb des EU-Schwellenwerts gar nicht mehr**, ansonsten **ca. 100.000 Euro** (in Hessen: 50.000 Euro)

II. Folgerungen: Höhere Relevanz der Liste

Liste = „Firmenliste“ (FB 111 des VHB) = Liste der aufzufordernden Unternehmen, die „vertraulich zu behandeln“ ist und „nicht allgemein zugänglich gemacht werden“ darf (RL zu 111 des VHB)

Wer führt die Firmenliste?

„auf Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle, indem der vorgeschlagene Bewerberkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändert wird“

„Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmer nicht bestimmen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten.“

(RL zu 111 des VHB)

II. Folgerungen: Höhere Relevanz der Liste

Wie komme ich auf die Firmenliste?

Einfaches Anschreiben, dem ein aktuelles FB 124 des VHB mit Nachweisen beigelegt ist

Ausdrückliche Bitte um Bestätigung, dass Unternehmen für Gewerke xyz auf die Firmenliste nach FB 111 des VHB aufgenommen wird

Nachbearbeiten dahin, dass um Bestätigung der Aufnahme auf die Liste gebeten wird

II. Folgerungen: Höhere Relevanz der Präqualifikation

Präqualifikation = Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder durch Eintrag in das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich, das nach § 48 Abs. 8 VgV bei den IHKs geführt wird

Was ist besser: Liste oder Präqualifikation?

Nach RL zu 111 des VHB (dort Ziffer 7) Vorrang der präqualifizierten Unternehmen

Am besten: beides.

II. Folgerungen: Höhere Relevanz der Vergabemarktplätze

Sie können **Bieterprofile** bei so gut wie allen Vergabemarktplatz- bzw. Vergabeportalbetreibern hinterlegen

Auftraggeber suchen zunehmend über Vergabeplattformen

Auffindbarkeit regelmäßig kontrollieren

III. Rechtsfragen

1. Information

- Habe ich einen **Anspruch** darauf zu erfahren, ob mein Unternehmen auf der Liste ist, und ob es regelmäßig aufgefordert oder sogar – im Gegenteil – aussortiert wird?
- Ich denke: Ja, wenn im betreffenden Bundesland Informationsfreiheits-, Informationszugangsgesetze oder Transparenzgesetze gelten. Schutzwürdige Geheimhaltungsbedürfnisse sind nicht ersichtlich, allenfalls Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.

2. Berücksichtigung

- Habe ich Anspruch darauf, berücksichtigt zu werden, also auf mehr oder minder regelmäßige Aufforderung zur Angebotsabgabe?
- Ich denke: Ja, und zwar wegen Art. 12 GG (Berufsfreiheit). Allerdings muss das Interesse in regelmäßigen Abständen in seriöser, begründeter Weise geäußert werden.

3. Schadensersatz

- Habe ich Anspruch auf Schadensersatz, wenn ich nicht aufgefordert werde?
- Nach deutschen Maßstäben nur dann, wenn das Unternehmen einen Verteilmodus nachweisen kann, nach dem es so und so oft den Auftrag hätte erhalten müssen (Reihumverfahren bzw. Rotationsverfahren, idR nur bei Direktaufträgen relevant)
- Nach europäischen Maßstäben ggf. auch dann, wenn dem Unternehmen die Chance auf Beteiligung durch Nichtaufforderung genommen wurde (hoch umstritten).

3. Durchsetzbarkeit

- Kann ich diese Ansprüche durchsetzen?
- Ja. Auf Information vor den Verwaltungsgerichten, auf Berücksichtigung vor den Zivilgerichten.

IV. Checkliste

- Präqualifikation?
 - Erstmalig?
 - Erneuerung?
 - Wiedervorlage?
 - Auffindbarkeit?
 - Wie oft Nachfrage basierend auf Eintrag?
 - Aktuelle Unterlagen?
- Bieterprofil auf Vergabemarktplatz?
 - Wiedervorlage?
 - Auffindbarkeit?
 - Wie oft Nachfrage basierend auf Eintrag?
 - Aktuelle Unterlagen?
- Firmenliste?
 - Welcher Auftraggeber?
 - Welche Planer?
 - Welche Gewerke und ggf. Vorhaben?
 - Adresse des zuständigen Amtes/Fachbereichs?
 - Ausgefülltes Formblatt 124 nebst Bestätigungen?
 - Anschreiben?
 - Wiedervorlage?
 - Eingang bei Entscheider?
 - Aufnahme auf Firmenliste?
 - Wie oft Nachfrage basierend auf Firmenliste?
 - Aktuelle Unterlagen?



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit



info@abante.de

+49 341 238 203 - 00